

Prüfvermerk:

Vorhaben: Solkaverne K31

Firma: Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Nr. 10. a) der UVP-V Bergbau ist für eine Bohrung zur Gewinnung von Bodenschätzen ab 1000 m Teufe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Daten und Informationsgrundlage:

- Antrag der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH auf allgemeine Vorprüfung für die Solkaverne K31

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

1) Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk Ohrensen, plant die Errichtung und den Betrieb der Solkaverne K31. Für die Gewinnung der Sole wird eine Tiefbohrung von ca. 2000 m nahezu senkrecht abgeteuft. Die gewonnene Sole wird zu dem Chemiewerk der Dow in Stade zur Chlorherstellung geleitet.

Das Projekt beinhaltet eine Tiefbohrung mit einer Endteufe von ca. 2.000 m. Zum Projekt gehören im Wesentlichen der Bau des Bohr- bzw. Kavernenplatzes, das Abteufen einer Tiefbohrung, das Anschließen von Rohrleitungen z.B. für Sole und Aussolwasser sowie der dann folgende Aussolbetrieb.

Größe des geplanten Bohrplatzes (Bohrphase): ca. 8.800 m²

Innerer Bereich (AwSV-Bereich): ca. 2.400 m²

Äußerer Bereich:

- asphaltierter Bereich	ca. 600 m ²
- Schotterfläche	ca. 5.800 m ²
Länge Zufahrtstraße:	ca. 240 m
Breite Zufahrtsstraße:	ca. 5,5 m
Flächenbedarf nach Bohrphase (Betriebsphase):	
- Kavernenplatz + Zufahrt:	ca. 4.200 m ²
- Begrünungswall + Blühstreifen:	ca. 3.300 m ²
Angaben zur Bohrung:	
Höhe Bohrturm:	ca. 50 m
Geplante Endteufe der Bohrung:	ca. 2000 m

1.2) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In unmittelbarer Nähe der geplanten Solkaverne K31 befindet sich die vorhandene Solkaverne K16, im weiteren Umfeld befinden sich die Kavernen K4, K5, K7, K8, K11, K14, K15, K25 und K26 (ca. 800 m bis 1.200 m). Im Kavernenfeld auf dem Salzdom Harsefeld wird seit ca. 30 Jahren gesolt, zurzeit werden 12 Kavernen im Parallelbetrieb gesolt.

1.3) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wasser:

Bau- und Bohrphase:

Die temporäre Brauchwasserversorgung soll von der Kaverne K16 aus zu einem auf dem Bohrplatz befindlichen Brauchwassertank erfolgen. Es werden ca. 1.000 m³ Brauchwasser für die Bohrspülung, Zementierungen und Reinigungsarbeiten benötigt.

Es wird eine Grundwasserhaltung für den Bau des Bohrkellers notwendig sein. Die Grundwasserhaltung wird wenige Tage dauern und die Gesamtfördermenge wird unter 5000 m³ liegen.

Für den Bau der Feldleitungen wird evtl. auch eine Wasserhaltung erforderlich sein, dies wird durch eine Baugrunduntersuchung festgestellt.

Betriebsphase:

Die erste Phase der Aussolung wird mit Brunnenwasser erfolgen. Der Antragsteller hat dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis, LBEG L1.2/L67121/03-07_14/2017-0001/0009 vom 18.12.2018. Das Aussolwasser wird vom Hauptbetriebsplatz über eine Rohrleitung zur Kaverne geführt.

Fläche:

Während der Bohrphase werden ca. 9.600 m² benötigt (inkl. Zuwegung, Parkplätze, Container und Bohrplatz), nach der Bohrphase wird der Platz eine Größe von 4.200 m² zurückgebaut.

Boden:

Das Vorhaben ist auf einer intensiv genutzten Ackerfläche geplant.

Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt:

Die geplante Vorhabensfläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt, ist also für Tiere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gut geeignet. Es sind keine Vorkommen sowie besonders geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es fallen im Wesentlichen folgende Abfälle an:

- Spülmittelmaterialverpackungen (Abfallschlüsselnummern 15 01 06 und 15 01 10)
- Laborabfälle (16 05 08)
- Lösemittelgemische, halogenfrei (14 06 03)
- nichtchlorierte Emulsionen (13 01 05)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)
- Hausmüll (20 03 01)
- Abwässer (20 03 04)
- Bohrklein, Bohrspülung und Zementschlämme (01 05 04, 01 05 07, 01 05 08)

Die anfallenden Abfälle werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt bzw. verwertet (Einzelheiten in Abfallbetriebsplänen).

1.5) Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bau- und Bohrphase kann es zu Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Lichtemissionen kommen. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung (Einzelbebauung) beträgt ca. 200 m und zur nächstgelegenen Ortschaft ca. 270 m. Die gesetzlichen Grenzwerte für Geräuschemissionen werden eingehalten. Durch Maßnahmen wie z. Bsp. Errichtung einer Schallschutzwand um den Bohrplatz und später eines Sichtschutzwalls mit Gehölz um den Kavernenplatz werden die Auswirkungen auf die Umgebung verringert. Während der sich anschließenden Förderung sind Belästigungen nicht zu erwarten. Emissionen durch Licht wird es nachts nur kurzzeitig während der Durchführung von Inspektionen geben. Während der letzten Solphase kann es unter ungünstigen Umständen zu Geräuschemissionen kommen.

Eine Verschmutzung der Umwelt ist nicht zu erwarten. Durch die Ausführung der Bohrung nach den geltenden Regeln der Technik (Verrohrung, Zementation, Überwachung etc.) wird die Integrität der Bohrung gewährleistet. Durch die Gestaltung des Bohrplatzes nach den heutigen Erfordernissen sind auch obertägig die Verschmutzungsrisiken minimiert.

1.6) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1) Verwendete Stoffe und Technologien

Bohrphase:

Die verwendeten Stoffe (z. B. Spülmittelzusätze, Zementadditive, Lösemittelgemische etc.) stellen bei sachgerechter Handhabung kein besonderes Risiko dar. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet nur auf den dafür zugelassenen Flächen statt (innerer Bereich des Bohrplatzes, der für wassergefährdende Stoffe hergerichtet und zugelassen ist).

Durch die verwendeten Technologien wie Verrohrung und Zementation der Bohrung nach dem heutigen Stand der Technik (Einsatz geeigneter Materialien für die Verrohrung, abgestimmte Zusatzstoffe für Zementation und Spülung) und Gestaltung des Bohrplatzes wird für eine Minimierung der Risiken (Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer) gesorgt.

Aussolphase:

Über ein Rohr wird Aussolwasser in die Kaverne gepumpt, löst dort Steinsalz auf und Salzwasser gelangt durch ein Rohr zum Solebehälter auf dem Hauptbetriebsplatz.

Verwendete Stoffe während des Aussolbetriebs der Kaverne sind Wasser und darin gelöstes Steinsalz sowie in geringer Menge Dieselöl als Trennmedium zwischen Wasser und Kavernendach.

Angaben zur Bohrung:

- 40“ Hilfsstandrohr bis ca. 5 m
- Standrohr 30“ (wird nicht gerammt, sondern gebohrt), zementiert, bis Übergangsbereich Quartär/Tertiär
- Ankerrohrtour 20“, erster Bohrabschnitt bis in den Gipshut (ca. 20 m bis 30 m), zementiert
- 16“ Rohrtour, zementiert
- 13 3/8“ und 8 5/8“ Produktionsrohre (werden in Kavernenkopf eingehängt und können wieder entfernt werden)
- Verwendung einer tonhaltigen Wasserspülung) im süßwassergefüllten Raum, nach Einbau der 20“ Rohrtour wird auf salzhaltige Spülung umgestellt, um im Salz bohren zu können.
- Durch verschiedene Messungen und Tests wird der korrekte Einbau und die Dichtigkeit der Verrohrung überprüft. Unter anderem werden Drucktests durchgeführt und die Zementanbindung zwischen Rohr und Gebirge gemessen, um die Integrität nachzuweisen. Die Integrität der Bohrung wird durch kontinuierliche Messungen überwacht, die Bohrungsbarrieren werden regelmäßig verifiziert, überprüft sowie gewartet.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben selbst fällt nicht unter die Störfall-Verordnung.

Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegt:

- Dow-Speicherkaverne K10 für Propylen in ca. 1.300 m
- zwei Speicherkavernen für Erdgas in ca. 2.700 m

Eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen unter Störfall-Verordnung und der geplanten Solkaverne K31 ist nicht zu befürchten.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Betriebs- und anlagenbedingt: Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) und die Gestaltung des Bohrplatzes ist eine Verunreinigung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer und das damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten. Ein Aufstieg von Flüssigkeiten oder Gasen durch Gesteine des Deckgebirges wird aufgrund der Mächtigkeit der Barrierehorizonte ausgeschlossen.

Bau-/bohrbedingt: Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

2) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1) Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Stade, Samtgemeinde Harsefeld, Gemeinde Bargstedt, auf der Gemarkung Ohrensen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt. In ca. 300 m Entfernung befindet sich ein Waldstück, in ca. 200 m Entfernung verlaufen Baumreihen.

Die nächste Wohnbebauung (Einzelbebauung) liegt in ca. 200 m und die nächstgelegene Ortschaft in ca. 270 m Entfernung.

Die Zufahrt zum Bohrplatz erfolgt über den Wirtschaftsweg "Schöttelkamp" (200m nördlich), dann über eine neue Zufahrt.

In ca. 250m Entfernung südlich verläuft die Kreisstraße K46 und westlich in ca. 700 m Entfernung die Landstraße L123.

In ca. 1300 m Entfernung südlich verläuft die Eisenbahnstrecke Harsefeld-Bargstedt. Es verläuft eine 110 kV-Freileitung in der Nähe des Vorhabens. Der kleinste Abstand beträgt ca. 80 m.

In der Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich weitere Solkavernen der Dow sowie in ca. 2.700 m Entfernung zwei Gasspeicher-Kavernen der Fa. Storengy.

2.2) Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für die Gewinnung von Salz (RROP Stade 2013).

Fläche:

Die Planfläche ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der vorwiegende Bodentyp ist Acker.

Boden:

Das Umfeld des Vorhabens ist anthropogen geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Es sind keine für den Naturschutz bedeutenden Böden betroffen. Die Eingriffsfläche liegt auf einer Ackerfläche.

Wasser:

Oberflächengewässer:

- in ca. 250 m Entfernung verläuft der Rehfeldgraben und in ca. 550 m die Aue

- in ca. 250 m Entfernung befindet sich eine Gewässerfläche (naturfernes Staugewässer)

Ein Einfluss des Vorhabens auf die Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.

Grundwasser:

Die Grundwasseroberfläche liegt bei > 10 m NHN.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet.

Eventuell wird für die Erstellung des Bohrkellers für einige Tage eine Bauwasserhaltung notwendig sein und unter der Auslöseschwelle von 5000 m³ für eine UVP-Vorprüfung nach Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG bleiben.

Der Schutz des Grundwassers wird durch die beschriebene Ausführung der Bohrung und die Gestaltung des Bohr- und Kavernenplatzes gewährleistet.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Vorkommen von besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Vorhabensbereich sind nicht bekannt. Das Gebiet (Ackerfläche) wird wahrscheinlich zur Nahrungssuche für Vögel genutzt. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten besteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

Der Vorhabensstandort hat eine gewisse Bedeutung für Feldvögel, der Eingriff wird unter Berücksichtigung der im Antrag beschriebenen Bauzeitenregelung durchgeführt, dadurch sollte es zu keiner Beeinträchtigung der Vögel kommen.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild der Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und einige Gehölzstrukturen.

Größte optische Wirkung des Vorhabens hat der Bohrturm, diese ist jedoch zeitlich begrenzt auf die Dauer der Bohrphase.

Luft-/Klima:

Bau-/Bohrphase: Es entstehen temporäre Auswirkungen durch Emissionen von den eingesetzten Maschinen, diese sind jedoch als nicht erheblich einzustufen.

Förderphase: Betriebsbedingt entstehen keine Emissionen.

Kultur- und Sachgüter:

Sollten während der Bauarbeiten Bodendenkmäler oder weitere kulturelle Sachgüter angetroffen werden, wird die zuständige Denkmalbehörde umgehend informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

2.3) Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

(Überprüft anhand von Nibis/Cardo, Zugriff am 09.03.2020, Kartendarstellung als Anlage)

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Abstand zu nächstgelegendem FFH-Gebiet ca. 250 m → nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet ca. 230 m → nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Abstand zum nächstgelegenen LSG ca. 230 m → nicht betroffen
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- nicht bekannt

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	- nicht bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- nicht bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Chemischer Zustand gem. WRRL ist als schlecht eingestuft
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- nicht betroffen Gem. des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 des Landkreises Stade befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung das Zentrale Siedlungsgebiet des nächstgelegenen Zentralen Ortes (Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Harsefeld) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Der Abstand zur nächstgelegenen Ortschaft beträgt ca. 270 m.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- nicht bekannt.

3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1) Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Art:

Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch den Bau des Bohrplatzes und das Abteufen der Bohrung.

Gebiet:

Das Vorhaben ist auf einer Ackerfläche geplant, es wird während der Bau- und Bohrphase eine Fläche von 9.600 m² in Anspruch genommen, nach Abschluss der Bau- und Bohrarbeiten wird eine Fläche von 7.500 m² dauerhaft genutzt.

Personen:

Die nächste Wohnbebauung (Einzelbebauung) liegt in ca. 200 m, die nächste Ortschaft in ca. 270 m Entfernung.

3.2) Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahme haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3) Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bau- und Bohrphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Förderbetrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Arbeiten während der Bau- und Bohrphase ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der begrenzten Zeitdauer dieser Phase als nicht erheblich einzustufen.

3.5) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Bohrphase inklusive Auf- und Abbau:	ca. 4 Monate
Bau der Leitungsbauwerke:	ca. 4-6 Monate
Bei Fündigkeit anschließende Betriebsphase:	ca. 20-30 Jahre

3.6) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit den weiteren Kavernen in der Umgebung ist vor allem hinsichtlich der Stabilität des Kavernenfeldes zu untersuchen. Es werden seitens des Unternehmens verschiedene Maßnahmen durchgeführt (gebirgsmechanische Studien, Messungen der Hohlrumentwicklung, markscheiderische Messungen an der Erdoberfläche), um die Auswirkungen zu beobachten. Durch die Erfahrungen der letzten 30 Jahre, in denen der Aussolbetrieb dort durchgeführt wird, zeigen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Oberfläche. Die Senkungen in dem Gebiet betragen ca. 0,13 m und erstrecken sich über eine Fläche von mehreren Quadratkilometern. Die gebirgsmechanischen Studien prognostizieren langfristig weniger als 0,02% Gefälle auf dem Gebiet des Kavernenfeldes.

Seismizität:

Das Auftreten von induzierter Seismizität auf Grund der Bohrtätigkeiten kann ausgeschlossen werden. Auch bei der späteren Solung ist Seismizität nicht zu erwarten, da der lithostatische Druck im Salzdom nicht verändert wird. Natürliche Seismizität ist vom Salzdom Harsefeld nicht bekannt.

3.7) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

- Maßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen (Bsp. Errichtung Lärmschutzwall und Schallschutzwand, Standrohr wird nicht gerammt, sondern gebohrt)
- - Maßnahmen zur Verringerung der Lichtemissionen (Einsatz von Leuchtstoffröhren und LED-Lampen sowie Richtstrahler, die exakt ausgerichtet werden)
- Bodenkundliche Baubegleitung für die Erdarbeiten
- Bauzeitenregelung (Durchführung der Bau- und Bohrphase vom 1. September bis 28. Februar / außerhalb der Brutzeit).

4) Ergebnis der UV-Vorprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb der Solkaverne K31. Das Projekt beinhaltet eine Tiefbohrung mit einer Endteufe von ca. 2.000 m, den Bau des Bohr- bzw. Kavernenplatzes, das Anschließen von Rohrleitungen z.B. für Sole und Aussolwasser sowie den dann folgenden Aussolbetrieb.

Für den geplanten Bohrplatz soll eine Fläche von 9.600 m² in Anspruch genommen werden. Zurzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt. Der Bohrplatz wird nach den heutigen Erfordernissen gestaltet. Nach Abschluss der Bohrphase wird der Platz auf eine Größe von 4.200 m² zurückgebaut und die genutzten Flächen rekultiviert.

Die Umgebung der geplanten Bohrung ist durch intensive Landwirtschaft und einige Gehölzstrukturen geprägt.

In der Umgebung in ca. 230 m Entfernung befinden sich das Naturschutzgebiet „Aueniederung und Nebentäler“ und das FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (EU 2522-301). Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastung der in der Umgebung potentiell vorkommenden Brutvögel wird aufgrund der Durchführung der Bohrarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit weitestgehend vermieden.

In der Umgebung des Vorhabens sind sonst keine weiteren besonderen Biotope und Bereiche bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Auswirkungen durch Schall-, Licht oder Geruchsemissionen auf die in der Umgebung lebenden Menschen (Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ca. 200 m) beschränken sich auf die Bau- und Bohrphase. Durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie zum Beispiel Errichtung einer Schallschutzwand und Maßnahmen zur Verringerung der Lichtemissionen werden die Auswirkungen zusätzlich vermindert. Während der Betriebsphase der Bohrung ist nicht mit Auswirkungen dieser Art zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 28.04.2020

LBEG